

**Kapitel 5**  
**Herrenlose Tiere**

Art. 40 (1) Stadträte (Kommunalräte) sollen Maßnahmen festsetzen, um die Population der herrenlosen Hunde in den Griff zu bekommen und die Mittel für die Umsetzung (hierfür) festlegen.

(2) Die **Bürgermeister** sollen die Umsetzung des Programms unter Paragraph 1 organisieren und jährlich einen entsprechenden Umsetzungsbericht an den Generaldirektor des National Veterinary Service erstatten.

(3) Der Landwirtschafts- und Ernährungsminister soll jährlich dem Kabinett einen Report zur Freigabe vorlegen hinsichtlich der Programmaßnahmen unter Paragraph 1.

(4) **Die Maßnahmen, um die Streunerpopulation in den Griff zu bekommen, sollen von registrierten mobilen und (auch) ortsfesten kommunalen Kliniken oder Tierschutzorganisationen durchgeführt werden.**

(5) Tierschutzorganisationen, die gemäß dem Gesetz als gemeinnützige Körperschaften registriert sind, sollen an der Vorbereitung (der Maßnahmen) teilnehmen und können sich an der Durchsetzung der Maßnahmen von Paragraph 1 anschließen.

Art. 41 (1) Herrenlose Tiere sollen von den unter Art. 40, Paragraph 2 und 4 genannten Organen und Organisationen sowie von Tierheimen, welche unter Artikel 137, Paragraph 1 des „Tierarztgesetzes“ (?) aufgeführt sind, beherbergt werden.

(2) Die örtlichen handlungsfähigen Behörden sind angehalten, Tierheime für die herrenlosen Tiere zu errichten.

(3) Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sind verantwortlich für die Aktivitäten der Tierheime gemäß Paragraph 2.

(4) Die Tierheime für die herrenlosen Tiere sollen von den Gemeinden und/ oder den Tierschutzorganisationen, die gemäß dem Gesetz als gemeinnützige Körperschaften registriert sind, geleitet werden.

(5) Tierschutzorganisationen können eigene Tierheime für herrenlose Tiere errichten.

(6) Jedes Tierheim soll ein System zur Information der Bürger ausarbeiten und anwenden, damit die Bürger darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Tiere für die Zucht zur Verfügung stehen; dies beinhaltet auch die **Veröffentlichung der Tiere auf einer Internetseite und Veröffentlichungen in den Medien.**

Art. 42 (1) Das Einfangen von herrenlosen Tieren soll erlaubt sein auf eine Art und Weise welche die Gesundheit der Tiere gewährleistet sowie dass diese Tiere so wenig wie möglich leiden. Das Einfangen soll von Personen ausgeführt werden, die eine spezifische Qualifikation von einem Tierarzt erhalten haben.

(2) Der Transport der eingefangenen Hunde gemäß Paragraph 1 soll mit ausgestatteten und beschrifteten Fahrzeugen, die eine gute Luftzirkulation besitzen, durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder der Teams, die herrenlose Tiere einfangen, müssen erfolgreich einen Kurs in Sachen Tierschutz und tiergerechte Behandlung absolviert haben.

(4) Teams, die herrenlose Tiere einfangen, sollen von einem Tierarzt geleitet und kontrolliert werden.

(5) Einem eingefangenen Hund ist ein Halsband mit einer Identifikationsnummer anzulegen.

Art. 43(1) Die Bürgermeister und Tierschutzorganisationen, die ein Tierheim betreiben, sollen:

1. einen Vertrag besiegeln und aufheben mit dem Tierheimleiter, der ein Hochschulabsolvent sein muss
2. einen Tierarzt für die tierärztlichen Belange der Tiere bereitstellen
3. die erforderliche Anzahl an Mitarbeitern sowie qualifizierte Mitarbeiter bereitstellen
4. den Bürgern freien Zugang zu dem Tierheim stellen
5. Möglichkeiten einer öffentlichen Kontrolle erstellen
6. eine Verbindungsmöglichkeit mit dem Tierheim bereitstellen

(2) die unter Paragraph 1, Punkt 1-3 genannten Personen sollen ein Trainingsseminar zum Tierschutz absolvieren

Art.44 (1) Tierheimleiter sollen:

1. Maßnahmen zur Aufnahme von herrenlosen Tieren ergreifen
2. verantwortlich sein für die Unterbringung der Tiere und deren Pflege im Tierheim
3. Maßnahmen umsetzen, um neue Besitzer für die herrenlosen Tiere im Tierheim zu finden
4. Buch führen über sämtliche Daten die beherbergten Tiere betreffend

(2) Das unter Paragraph 1, Punkt 4 genannte Notizbuch sollte beinhalten:

1. Identifikationsnummer des Halsbandes
2. Datum und Ortsangabe, wann und wo das Tier aufgegriffen wurde
3. Individuelle Merkmale des Tieres
4. Datum und Begründung, wann und wieso ein Tier das Tierheim verlassen hat
5. Name und Adresse des Besitzers

(3) In allem Fällen von Tiertransporten hat der Tierheimleiter oder eine von ihm/ ihr autorisierte Person eine Transportdokument aufzusetzen, welches Datum und Uhrzeit aufzeigt, wann das Auto weggefahren ist, welche Gegend abgefahren wurde sowie alle Daten hinsichtlich Anzahl und Identität der eingesammelten und zurückgebrachten Tiere aufzeigt.

Art. 45. Der unter Art. 43, Paragraph 1, Punkt 2 genannte Tierarzt hat

1. die medizinische Versorgung der Tiere und die Tierschutzanforderungen zu überwachen;
2. hat das Programm des National Veterinary Service durchzuführen indem er den Tieren Stichproben für Laboranalysen hinsichtlich Infektionskrankheiten entnimmt und diese Stichproben in ein Labor schickt.
3. alle Ergebnisse der Laboranalysen sowie alle tierärztlichen Eingriffe und Behandlungen sind in einem „ambulanten Notizbuch“ aufzuzeichnen;
4. soll die Durchführung von Desinfektionen, Befreiung von Parasiten und Seuchenkontrolle überwachen;
5. die Heil- und Vorsorgeprozesse sowie die Kastration und die Kennzeichnung der Tiere überwachen;
6. wenn vom Besitzer gewünscht Hunde gemäß Art. 174 des „Tierhaltungsgesetzes“(?) registrieren;
7. einen abschließenden Bericht verfassen wenn ein Tier verstirbt, unter Angabe der Sterbezeit, dem Grund und/oder der Diagnose des Todes;
8. ,wenn eine Euthanasie bestimmt wird, einen individuellen Report zu erstellen, welcher den Grund für diese Entscheidung aufzeigt; der Bericht muss vom

**Tierarzt, vom Tierheimleiter und von einem dritten Beteiligten unterzeichnet werden.**

Art. 46 (1) Hunde im Tierheim müssen unter Einhaltung der Tierschutzbestimmungen im Tierheim untergebracht sein.

(2) bei Abgabe des Hundes im Tierheim das Tier nach einem Besitzer geprüft werden und es wird ein klinischer Check-up durchgeführt; falls nötig auch Laboranalysen, deren Ergebnisse in das „ambulante“ Notizbuch“ eingegeben werden müssen.

(3) Kranke und verletzte Tiere sollen tierärztliche Hilfe erhalten.

**(4) Während ihrem Aufenthalt soll für die Tiere eine ausreichende Menge an Futter, Wasser sowie Bewegungsraum und Ruheplatz bereitgestellt werden.**

Art. 47 (1) Die im Tierheim beherbergten Hunde sollen kastriert, von Parasiten befreit und gegen Tollwut geimpft werden.

(2) Die unter Paragraph 1 genannten Autoritäten sollen an Personen gegeben werden, die (die Hunde) als Partner aufziehen und (die Tiere) gemäß Art. 174 des „Tierhaltergesetzes“ registrieren möchten.

(3) Die Hunde, für die keine unter Paragraph 2 genannten Personen auftauchen, sollen gekennzeichnet und in zeitlich begrenzte Shelter untergebracht werden, ernannt vom jeweiligen Gemeinderat, oder sie sollen an die Plätze zurückgebracht werden an denen sie aufgegriffen wurden. Die Hunde sollen unter der Aufsicht und Pflege der Gemeinden, der Tierschutzorganisationen oder von Personen stehen, die die Erklärung von Art. 49 und 50 unterzeichnet haben, die Anforderungen einzuhalten.

**(4) Die unter Paragraph 3 genannten zeitlich begrenzten Tierheime sollen sich außerhalb der jeweiligen Stadtgrenzen befinden, sollen eingezäunt sein und in einem guten hygienischen Zustand gehalten werden, gemäß den festgesetzten Anforderungen des National Veterinary Service und dieses Gesetzes.**

(5) Die Arbeitsorganisation und Haltungsbedingungen in den zeitlich begrenzten Shelters gemäß Paragraph 4 sollen von einem Erlaß der jeweiligen Gemeinderats festgesetzt werden und sollen unter der konstanten Überwachung der Tierschutzorganisationen realisiert werden.

(6) Die Kennzeichnung der Hunde gemäß Paragraph 3 soll eine tätowierte Identifikationsnummer am einen Ohr oder einen Mikrochip und einen V-förmigen Andockknopf am anderen Ohr oder eine andere sichtbare Ohrmarkierung beinhalten.

**(7) Der Tierheimleiter soll die Hunde in ein Register einschreiben und einen Impfpass ausstellen.**

(8) Der Tierheimleiter hat die unter Paragraph 7 genannten Daten an den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu senden.

Art. 48. Es ist nicht erlaubt, die unter Artikel 47, Punkt 3 genannten Hunde zu Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und in die Umgebung von Spielplätzen, Autobahnen und Flugplätzen zurück zu bringen.

Art. 49. Die Personen, die für die Aufsicht und Pflege der Tiere verantwortlich sind, die Tierschutzvereine oder die Gemeinden sollen die Tiere, die an die Fundplätze zurückgebracht wurden, alle drei Monate von Parasiten befreien gegen Tollwut nachimpfen.

Art. 50. Die unter Artikel 49 genannten Organisationen und Personen sind verpflichtet

1. jährlich an die jeweiligen örtlichen Verwaltungen die Vollständigkeit der Hundepässe hinsichtlich Befreiung der Hunde von Parasiten und das Impfen der Hunde zu beglaubigen;

2. Maßnahmen zu ergreifen, um evtl. aggressives Verhalten der Hunde gegen Tiere oder Menschen zu vermeiden.

Art. 51. Euthanasie an den im Tierheim untergebrachten Hunden ist unter den von Art.179, Paragraph 3, unter Punkt 1, 2 und 4 des „Tierhaltungsgesetzes“ festgesetzten Konditionen zulässig, nachdem eine Diagnose, gefolgt von klinischer Untersuchung und Analysen verfasst wurde.

**Art. 52. Die Kadaver der Tiere im Tierheim müssen gemäß den Anforderungen von Art. 272 des „Tierhaltungsgesetzes“ aufbewahrt werden.**

Art. 53. (1) Wenn ein registrierter Familienhund im Tierheim untergebracht wurde soll der Tierheimleiter den Besitzer ausfindig machen und diesen schriftlich über den Aufenthaltsort des Hundes informieren.

(2) Wenn der Besitzer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Information gemäß Paragraph 1 nicht erscheint oder nicht ermittelt werden konnte, soll der Hund, soll der Hund gemäß Art. 47, Paragraph 2, einem neuen Besitzer vorgeschlagen werden oder soll in einem Tierheim der Tierschutzvereine untergebracht werden.

(3) Familienhunde gemäß Paragraph 1 sollen nach Erstellung eines Impfpasses zu den Besitzern zurückkehren, die die Kosten für den Aufenthalt des Hundes zu tragen haben.

Art. 54. Jede Gemeindeverwaltung oder Tierheim soll ein Hunderegister gemäß Art. 47, Paragraph 3, verwalten, welches beinhaltet:

1. Datum und Ort, wann und wo das Tier eingefangen wurde
2. Datum und Ortsangabe, wann und wohin das Tier zurückgebracht wurde
3. Datumsangaben, wann das Tier von Parasiten befreit, kastriert und gegen Tollwut geimpft wurde
4. Für die Aufsicht des Tieres verantwortliche Person oder Organisation

Art. 55. Nachdem die Vermehrung der herrenlosen Hunde in der Stadt oder dem Dorf gestoppt ist sollen die Tiere schrittweise in den Tierheimen unter Suche nach einem neuen Besitzer oder eines „lebenslangen Aufenthalts“ (?) untergebracht werden.

Art. 56. (1) Im Falle einer erhöhten Population an herrenlosen Katzen greifen die Art. 40-47, Art. 51, 52 und Art. 54.

(2) Das Einfangen von herrenlosen Katzen unter Einsatz von Narkosemitteln ist nicht zulässig.